



Freie und Hansestadt Hamburg
Bezirksamt Hamburg-Nord
Bezirksversammlung

Anfrage nach § 27 BezVG öffentlich CDU-Bezirksfraktion	Drucksachen-Nr.: 20-1113
	Datum: 18.03.2015 Aktenzeichen:

Beratungsfolge	
	Datum
Gremium	

Vermüllung Bushaltestelle 174, Kurzer Kamp/Hummelsbütteler Landstraße
Anfrage gem. § 27 BezVG

Sachverhalt:

Vor dem Grundstück Kurzer Kamp 43 Ecke Hummelsbütteler Landstraße befindet sich die Bushaltestelle der Linie 174 in Richtung Fuhlsbüttel. Seit dort ein Wartehäuschen errichtet wurde kommt es zu massiven Beeinträchtigungen der Grundstückseigentümer. Wartende Fahrgäste werfen ihren Müll nicht in den dafür vorgesehen Mülleimer sondern auf das angrenzende Grundstück. Auch die Notdurft einiger Fahrgäste wird in der angrenzenden Garageneinfahrt verrichtet.

Das Wartehäuschen wurde sehr dicht an die Hecke gesetzt, sodass es nur sehr schwer möglich ist, die Hecke zu schneiden.

Vor diesem Hintergrund fragen wir die zuständige Behörde:

1. Wann wurde das Wartehäuschen errichtet?

Die Behörde für Wirtschaft, Verkehr und Innovation beantwortet die Anfrage teilweise auf der Grundlage eines Beitrags der Hamburger Hochbahn AG (HOCHBAHN) wie folgt:

Zu 1.:

Der Fahrgastunterstand wurde im Juni 2014 errichtet.

2. Wurde der Grundstückseigentümer im Kurzer Kamp 43 gefragt, ob das Wartehäuschen direkt an die Grundstücksgrenze gestellt werden darf?
Wenn nein, warum nicht?

Zu 2.:

Nein, eine Erlaubnis ist nicht erforderlich.

3. Wie oft wird der Mülleimer entleert?

Zu 3.:

Der Papierkorb an der genannten Bushaltestelle wird einmal wöchentlich, jeweils am Dienstag geleert.

4. Wie oft wird die Haltestelle vom Müll gereinigt?

Zu 4.:

Der Bereich der Bushaltestelle befindet sich nicht im Wegereinigerungsverzeichnis und wird daher nicht von der Stadtreinigung Hamburg gereinigt, sondern von der Firma JCDecaux, die im Auftrag der HOCHBAHN den Innenbereich des Wartehäuschens reinigt. Für das Umfeld sind die Anlieger selbst verantwortlich.

5. Was will die Hamburger Hochbahn in dieser Sache unternehmen, damit es nicht weiter zu Belästigungen des Grundstückseigentümers kommt?

Zu 5.:

Das Verhalten von Personen auf öffentlichem Grund ist durch die HOCHBAHN nicht zu beeinflussen.

6. Was will die Hamburger Hochbahn unternehmen, damit der Eigentümer seine Hecke wieder ordnungsgemäß zum Heckenschnitt erreichen kann?

Zu 6.:

Der Abstand von der Rückwand zur Hecke beträgt 60 cm. Dies ist konform mit den in Hamburg geltenden und angewendeten Richtlinien, die einen Mindestabstand von 50 cm vorsehen. Zur Reinigung der Scheiben müssen auch die Reinigungskräfte hinter den Fahrgastunterstand treten - der Abstand ist hierfür ausreichend, sodass nicht nachvollziehbar ist, dass ein Heckenschnitt nicht mehr möglich sein sollte.

7. Ist es möglich, den Haltestellenpfahl an den Fahrbahnrand (*wie auch bei anderen Haltestellen*) zu versetzen?

Zu 7.:

Nein, dort verläuft ein Radweg.

Dr. Andreas Schott
CDU-Fraktionsvorsitzender

Martina Lütjens
Dr. Gerhard Heinemann

Anlage/n:

Keine